

faser usw.; kombinierte, cellophanumsponniene Garne wie Pedaline u. s. f. Das Problem des Sitzes solcher Kunstfasern im Querschnitt des Gespinsts im Zusammenhang mit Schmittlänge und Faserfeinheit wird an Hand von Mikrobildern behandelt. Man hat versucht, den unangenehmen Speckglanz solcher Mischgarne mit z. T. lichen Beimischungsprozenten durch Mattierung verschiedener Art zu drücken. Es ergaben sich neue Probleme der Schmälzung solcher Mischmaterialien. — Die Mitverwendung von Acetatspinnfaser beschwore erhöhte Verseifungsgefahr herauf. Die Unruhe, die anfangs in die deutsche Textilwirtschaft

hereingetragen wurde, ist beseitigt worden. Man hat neue Effekte herausgeholt, die früher nicht in diesem Umfang möglich schienen, und systematische Untersuchungen sowie die nunmehrige Erfahrung haben dazu beigetragen, aus einer anfangs planlosen Beimischung normale Fabrikation zu gestalten. Zellwolle ist ein wertvoller Faktor geworden.

Am Schluß der Sitzung führte Vortr. einen Lehrfilm vor: „Die Mercerisation der Garne, Gewebe und Gewirke“. (Hergestellt von J. Pelerin im Mikro- u. Kinolaboratorium der Böhme Fettchemie-Ges., Chemnitz.)

XII. Fachgebiet Gewerblicher Rechtsschutz.

(Fachgruppe des V. D. Ch.)

Vorsitzender Dr. Spieß, Frankfurt a. M.

Sitzung am 9. Juli 1936.

Wissenschaftliche Sitzung:

Rechtsanwalt Dr. K. Waldmann, Berlin: „Das neue Patentgesetz.“

Das neue Patentgesetz ist gekennzeichnet durch die Fortentwicklung der sozialistischen Gedanken des alten Patentgesetzes im nationalsozialistischen Sinne als ein Gemeinschaftsgedanke, daher Umkehr vom Anmeldeprinzip zum Erfinderprinzip, Regelung der Armenrechtsfrage, Neuregelung der Gebühren, Verbot der Stufenklagen und Beimessung des Streitwertes nach dem wirklichen, der Wahrheit entsprechenden Interesse des jeweils Betroffenen. Darüber hinaus strenge Durchführung der Wahrheitspflicht, Verbesserung des Charakters der Patentrechte, Veränderung in der inneren Bewertung der Erfindungshöhe und des Charakters der Zwangslizenzen.

Das neue Patentgesetz ist nur ein Anfang. Es sind Fragen der Patentmachtregelung. Das Patentrecht ist nur ein Teilrecht des schöpferischen Menschen überhaupt. Der Nationalsozialismus stellt den Schöpfer in den Mittelpunkt seiner Führung.

Dr. A. Ullrich, Berlin: „Die Geschichte des Deutschen Patentrechts und das neue Patentgesetz.“

Der Vorläufer des Deutschen Patentrechts ist das im 16. Jahrhundert in England vorkommende Recht der Krone, Privilege zu erteilen (Statutes of monopolies). Diese Privilegien gesetzgebung hat verhältnismäßig spät in Deutschland Eingang gefunden. In Preußen hat man erst etwa von 1800 an Erfindungspatente in ganz geringem Umfang erteilt; i. allg. stand man einer gesetzlichen Regelung des Erfindungsschutzes ablehnend gegenüber. Noch im Jahre 1877, kurz vor dem Erscheinen des 1. Deutschen Patentgesetzes, war die Erkenntnis von der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Erfindungsschutzes in weiten Kreisen nicht vorhanden. Es ist das Verdienst von Werner Siemens, der an der Spitze des Vereins Deutscher Ingenieure und unterstützt durch die Chemische Gesellschaft den Weg zum 1. Deutschen Patentgesetz frei machte. Dem Gesetz von 1877 lag der Gedanke zugrunde, daß nicht das Interesse des einzelnen für die Gesetzgebung maßgebend ist, sondern das Interesse der Allgemeinheit. Durch die Belohnung des Erfinders sollte der Anreiz zu neuen Erfindungen gegeben und so der Fortschritt der gesamten Technik gefördert werden. Bis etwa 1910 hat man in der Rechtsprechung diesen der Gesetzgebung zugrunde liegenden Gedanken befolgt, indem man bei der Auslegung des Patents sich an das, was der Patentanspruch als Erfindung offenbarte, hielt. Später ging man zu einer ausdehnenden Auslegung über; man schob den Patentanspruch beiseite, konstruierte einen Gegeusatz zwischen „Schutzmfang“ und „Gegenstand“ des Patents und trug in das Patent oft Dinge hinein, die gar nicht erfunden und auch nicht beansprucht waren. Auch auf das Patentamt hatte dieses Verfahren einen ungünstigen Einfluß; man vernachlässigte die dem Patentamt durch die Bestimmungen des § 20 des alten Gesetzes aufgelegte Pflicht, den Schutzbereich des Patents im Anspruch soweit möglich bereits im Erteilungsverfahren zu ziehen. Die damit verbundene, dem Interesse der Allgemeinheit abträgliche Rechtsunsicherheit führte zu zahlreichen Wider-

sprüchen, die zuletzt u. a. in dem Bericht von Geheimrat Prof. Dr. Duisberg über die Arbeiten des Ausschusses für Gewerblichen Rechtsschutz der Akademie für Deutsches Recht starken Ausdruck fanden. Wenn auch den von diesem Ausschuß gemachten Vorschlägen betreffs Zuziehung beantragter technischer Richter zu den Gerichten in dem neuen Patentgesetz nicht Rechnung getragen worden ist, so hat man doch eine Zusammenarbeit zwischen Patentamt und Gericht in Verletzungsstreiten für erforderlich gehalten. Ferner ist im Gesetz eine Reihe von Bestimmungen enthalten, die der Bedeutung des Erfinders als Förderer der Technik Rechnung tragen, so durch den Übergang vom Anmelder- zum Erfinderprinzip, durch Herabsetzung der Gebühren und Prozeßkosten und durch die Bestimmungen über die Lizenzbereitschaft. Entsprechend dem nationalsozialistischen Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ hat man auf der anderen Seite Erleichterungen für das Vorbenutzungsrecht der öffentlichen Hand getroffen und im Interesse des Staates Bestimmungen vorgesehen, die die Benutzung der Erfindungen durch den Staat und die Erteilung von Zwangslizenzen erleichtern.

Dr. K. Th. Hegel, Berlin: „Vorbenutzungsrecht.“

Zur Klärung des Begriffs des Vorbenutzungsrechtes werden die grundlegenden Rechtsgedanken der verschiedenen Patentrechtssysteme einander gegenübergestellt. Da das englisch-amerikanische System des Patentrechts die Erteilung des Patents an den ersten Erfinder verlangt, ist hier die Entstehung eines Vorbenutzungsrechtes nicht möglich. Auch das romanische Patentrechtssystem kennt infolge seiner starren Forderung nach völliger Neuheit der Erfindung ein Vorbenutzungsrecht nur in ganz beschränktem Maße im Sinne eines gewissen Urheberrechtsschutzes.

Den ungegenüber wird das deutsche Patentrecht, dem sich Staaten wie die Schweiz, Österreich und die Tschechoslowakei sowie die nordischen Länder im wesentlichen angeschlossen haben, von dem Gesichtspunkt beherrscht, daß die Erfindertätigkeit in erster Linie dem Nutzen der Volksgemeinschaft zu dienen hat, wobei einerseits die schöpferische Tätigkeit durch Erteilung von Patenten angeregt werden soll, andererseits jedoch unabhängig von dem Patentinhaber vor dem Zeitpunkt der Anmeldung geschaffene, volkswirtschaftlich wertvolle Leistungen durch ein Vorbenutzungsrecht zu schonen sind (vgl. Begründung des neuen Patentgesetzes).

Vornehmlich wird die Frage der Entstehung eines Vorbenutzungsrechtes durch den Vertrieb von Erzeugnissen im Gegensatz zum Recht ihrer weiteren Herstellung an Hand der Rechtsprechung der verschiedenen Länder untersucht, wobei als Ergebnis festgestellt wird, daß die Umwandlung eines Handelsunternehmens in einen Fabrikationsbetrieb mit Hilfe eines Vorbenutzungsrechtes dem Gemeinwohl und damit dem Sinn des Gesetzes nicht entsprechen kann.

Weiterhin wird die mit dem Vertrieb von Erzeugnissen eng zusammenhängende, besonders für den Chemiker wichtige Frage der mittelbaren Benutzung behandelt. Es wird festgestellt, daß auch in diesem Fall die Bestimmungen des § 5 P.-G. nur dem Grundgedanken dienen, bereits geschaffene wirtschaftliche Werte im Interesse des Volksganzen zu erhalten, ohne jedoch einen weiteren Ausbau des Vorbenutzungsrechtes zu gestatten. Die in dieser Hinsicht im Interesse eines lauteren Wettbewerbs von der Rechtsprechung entwickelten, dem Vorbenutzer gesetzten Grenzen werden im einzelnen dargelegt.